

Der Sportversicherungsvertrag der Landessportbünde in Berlin und Brandenburg

Die Präsidien der Landessportbünde aus Berlin und Brandenburg haben unabhängig voneinander die Verlängerung des jeweiligen Sportversicherungsvertrages mit der Feuersozietät Berlin Brandenburg beschlossen.

Die Laufzeit des Vertrages ist auf den 1.7.2019 bis zum 1.7.2029 vereinbart.

Der Vertrag wird auf diesem Weg eine feste und kalkulierbare Größe für den organisierten Sport in der Region.

Der Sportversicherungsvertrag schließt neben den Risiken des Landessportbundes auch die der Mitgliedsorganisationen und Verbände sowie deren Vereine und Mitglieder mit ein.

Er ist eine große Solidarleistung des Sports, der keine Unterschiede zwischen den Sportarten macht und die Risiken alle auf eine (gleiche) Ebene stellt.

Die defendo Assekuranzmakler GmbH ist der betreuende Versicherungsmakler und das Bindeglied zwischen Ihnen und dem Versicherer. Darüber hinaus ist defendo beauftragt, mögliche Versicherungserweiterungen mit Ihnen zu erörtern und bei Bedarf anzubieten. Machen Sie hiervon Gebrauch.

Im Folgenden möchten wir den Vertrag vorstellen und seine Besonderheiten herausarbeiten. Das volle Vertragswerk mit allen Klauseln und Details finden Sie auf der Homepage der Landessportbünde sowie unter www.defendo-makler.de.

Der Unfallversicherungsvertrag

Der Unfallversicherungsvertrag versteht sich als eine Grundversorgung. Er ist nur eine Ausschnittdeckung, d.h. ausschließlich während versicherter Tätigkeiten wird Versicherungsschutz gewährt.

Sport ist gefährlich und Unfälle können auch neben der sportlichen Betätigung (z.B. im Haushalt oder Urlaub) geschehen. Bitte denken Sie und ihre Mitglieder auch über eine private Unfallversicherung nach, um die finanziellen Folgen nach einem Unfall zu minimieren.

Was ist ein Unfall?

Der Unfall ist ein plötzlich auf den Körper einwirkendes unfreiwilliges und gesundheitsschädigendes Ereignis.

Wer ist versichert?

Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins bei der Teilnahme an Vereinsaktivitäten. Hierzu gehören in erster Linie der Trainings- und Sportbetrieb sowie die Teilnahme an Wettkämpfen im Auftrag und Interesse des Vereins.

Zu den Vereinsaktivitäten gehören natürlich auch Sitzungen, Versammlungen, Fortbildungen oder auch die Vertretung des Vereins bei Verbandstagen, usw.

Wie sieht es mit Gastportlern aus?

Mitglieder von Vereinen, die dem LSB angehören, haben auch Versicherungsschutz, wenn sie als Gastportler oder -übungsleiter an sportlichen Veranstaltungen anderer Vereine teilnehmen.

Ist der Arbeitsdienst auch Sport?

Mitglieder, die unentgeltliche Arbeitsdienste auf dem Vereins- bzw. Verbandsgelände leisten sind versichert, sofern diese vom Verein bzw. Verband angeordnet wurden.

Sind auch Nichtmitglieder versichert?

Nichtmitglieder sind versichert, wenn sie...

- ehrenamtlich für den Verein als Helfer aktiv sind.
- als Begleiter von behinderten Sportlern, sofern deren Begleitung erforderlich ist, aktiv sind.
- als Begleiter von Kindern und Jugendlichen im Auftrag des Vereins aktiv sind.
- Am Trainings-/Übungsbetrieb des Vereins unter Leitung eines berechtigten Übungsleiters mit dem Ziel teilnehmen, nach vier Wochen dem Verein beizutreten.
- An von den Vereinen veranstalteten Vereinsaktionen, z.B. Tag der offenen Tür, Sport- und Spielfesten, Lauffreize, Prüfungen zu Sportabzeichen, usw. teilnehmen.

Unterscheidet sich der Versicherungsschutz zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern?

Die Mitglieder genießen auch Versicherungsschutz auf den Wegen zu den versicherten Aktivitäten. Die Nichtmitglieder haben nur während der Veranstaltung Versicherungsschutz.

Gibt es auch Personen, die nicht versichert sind?

Auch die gibt es. Hierzu gehören...

- Kursteilnehmer, die nicht Mitglied im Verein sind und die mit einer Verordnung des Arztes am Reha-Sportbetrieb eines Vereins teilnehmen.

Anmerkung:

Viele Vereine nennen ihre Angebote Kurse. Sind die Teilnehmer dieser Kurse (z.B. ein Pilateskurs) Mitglied im Verein, so ist natürlich der Versicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag gegeben.

- Angestellte, Arbeiter aber auch Trainer des Vereins, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses bei der zuständigen Berufsgenossenschaft versicherungspflichtig sind.
- Zuschauer bei Veranstaltungen (z.B. bei einem Fußball-, Handball oder Volleyballspiel, usw.)
- Berufssportler

Wie hoch sind die Versicherungsleistungen?

50.000 Euro	Invaliditätsleistung
	Diese wird fällig, wenn der dauerhafte Körperschaden (Invalidität) größer 15% ist. Die Versicherungssumme verdoppelt sich, wenn die Invalidität 70% erreicht oder übersteigt.
10.000 Euro	Todesfall-Leistung
50.000 Euro	Bergungskosten
50.000 Euro	Kosmetische Operationen
1.000 Euro	Kurkostenbeihilfe

Wie berechnet sich die Invaliditätsleistung?

Dem Vertrag ist eine sog. Gliedertaxe hinterlegt. Diese „bewertet“ die einzelnen Körperteile. Der Verlust z.B. eines Daumens wird mit 25 % taxiert. In diesem Fall würden Sie 25% aus 50.000 Euro also 12.500 Euro erhalten.

Stellt der vom Versicherer beauftragte Gutachter eine besonders schwere Verletzung fest und begutachtet nach spätestens 18 Monaten insgesamt eine Invalidität von 80 %, so würden 80% aufgrund der Verdoppelung der Versicherungssumme von 50.000 Euro auf 100.000 Euro eine Leistung in Höhe von 80.000 Euro bedeuten.

Welche Unfälle sind nicht versichert?

- Unfälle bei der privaten Sportausübung
- Unfälle bei reinen Vergnügungsfahrten, auch wenn sie vom Verein veranstaltet werden.

Welche Leistungen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind z.B. ...

- Heilbehandlungskosten
- Kosten für Hilfsmittel
- Zuzahlungen
- Selbstbeteiligungen (z.B. Fahrtkosten zur ambulanten oder stationären Behandlung)
- Rezeptgebühren oder Beitragsrückvergütungen bei Krankenversicherungen
- Der Verlust von Prothesen aller Art

Schäden an Brillen und Hörgeräten

Darüber hinaus leistet der Vertrag, wenn es bei der aktiven Sportausübung zu Brillenschäden oder auch zu Schäden an Hörgeräten kommt. In diesen Fällen gibt es einen Reparaturkostenzuschuss.

- Brille bis zu 75 Euro
- Hörgeräte bis zu 400 Euro

Ein Nachweis ist durch die jeweilige Reparaturrechnung zu erbringen.

Zahnschäden

Geleistet wird Ersatz für angemessene Zahnbehandlung und Zahnersatzkosten.

Angemessen bedeutet bis max. zum 2,3-fachen Satz der entsprechenden GOZ bzw. GOÄ-Ziffern.

- Kommt es zum unfallbedingten Verlust bzw. Teilverlust von natürlichen Zähnen wird bis maximal 5.000 Euro je Zahn geleistet.
- Bei Beschädigung oder Reparatur von künstlichen Zähnen (Inlays, Implantate, Brücken – auch Befestigungszahn, Onlays, Kronen) wird bis max. 250 Euro geleistet.
- Für beschädigte Zahnspangen (fest oder lose, Retainer, etc.) werden für die Reparatur oder Wiederbeschaffungskosten bis zu 500 Euro gezahlt.

Alle Zahnleistungen erfolgen nur, sofern kein Dritter (z.B. gesetzliche oder private Krankenversicherung) zur Leistung verpflichtet sind.

Geleistet wird nur aufgrund von Rechnungen, nicht aufgrund von Heil- und Kostenplänen, Kostenvoranschlägen oder ähnlichem.

Im Schadenfall muss die unfallbedingte Zahnbehandlung innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger bis spätestens zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

Verlust von Prothesen

Der Verlust von Prothesen aller Art, auch von Zahnprothesen, Teilprothesen sowie von Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräten ist nicht versichert!

Was verstehe ich unter Bergungskosten?

Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des im Versicherungsschein festgelegten Betrages die entstandenen notwendigen Kosten für:

- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,

- Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
- Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
- Überführungen zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle.

Gibt es Sonderregelungen für Mitglieder von Motorsport- und Motorbootsportvereinen?

Mitglieder dieser Vereine haben bei Fahrtveranstaltungen Versicherungsschutz, sofern es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Und was ist mit Schützenvereinen?

Die gesetzlichen Vorgaben, die für Mitglieder der Schützenvereine gemäß Waffengesetz zu erfüllen sind, werden durch den Sportversicherungsvertrag erfüllt.

Wie verhalte ich mich im Schadenfall?

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, sind folgende Schritte zu beachten:

- 1) Die verletzte Person muss innerhalb von 4 Tagen beim Arzt gewesen sein.
- 2) Die aktuelle Schadenanzeige, die Sie auf der Homepage des LSB oder unter www.defendo-makler.de finden, muss spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer sein.
- 3) Die Schadenanzeige ist durch den Verein (Vereinsdaten) und durch die verletzte Person (Unfallinformationen) auszufüllen und zu unterschreiben. Der Verein dokumentiert mit seiner Unterschrift, dass die verletzte Person zum versicherten Personenkreis gehört.
- 4) Die von beiden Parteien (Verein und verletzte Person/Erziehungsberechtigte) unterschriebene Schadenanzeige geht **nur im Original und per Post** an die
Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG
LSB-Schaden
10913 Berlin
- 5) Sind noch nicht alle Daten vorhanden, dann ist die Schadenanzeige trotzdem an den Versicherer zu senden, damit es zu keinen Fristversäumnissen kommt.
- 6) Bitte keine Kopien, Schadenanzeigen oder Dokumente an den LSB oder defendo senden.

Diese werden nicht an den Versicherer weitergeleitet, da es sonst zu Doppelanlagen und somit Zuordnungsproblemen und dem Verlust der Versicherungsleistung kommen kann.

Was passiert nach der Meldung?

Der Verunfallte, bzw. die Erziehungsberechtigten erhalten von der Feuersozietät spätestens nach 4 Wochen eine Schadenummer. Diese ist bei Rückfragen, im Schriftverkehr und in Leistungsfällen jeweils anzugeben.

Und wie verhalte ich mich bei einem Todesfall?

Der Todesfall muss **unverzüglich** telefonisch unter 030–2633-333 bei der Feuersozietät gemeldet werden. In diesem Fall muss die Schadenanzeige innerhalb von 14 Tagen ausgefüllt beim Versicherer sein. In diesen Fällen unterstützt sie natürlich auch defendo.

Wann erhalte ich eine Invaliditätsleistung?

Ein Anspruch auf Invaliditätsleistung ist innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach dem Unfall ärztlich festzustellen und beim Versicherer geltend zu machen.

Der Haftpflichtversicherungsvertrag

Der Haftpflichtvertrag soll den Landessportbund und seine Mitgliedsorganisationen und Vereine bei vor Ansprüchen Dritter schützen. Es wird hierbei der Großteil der im organisierten Sport vorkommenden Risiken abgesichert.

Was heißt Haftpflichtversicherung?

Nach § 823 BGB ist jeder zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt.

Die Gesetze und die damit verbundenen Rechtsprechungen sind die Grundlage für die Regulierungsentscheidungen des Versicherers.

Was macht der Versicherer, wenn es zu einem Anspruch kommt?

Zum Haftpflichtversicherungsschutz gehört ganz selbstverständlich, dass der Versicherer prüft, ob ein schuldhaftes oder fahrlässiges Verhalten beim Schadenverursacher liegt. Wenn ja, dann reguliert der Versicherer. Wenn aber nicht, dann werden die Kosten für die Abwehr des unberechtigten Anspruches übernommen – auch das verstehen wir unter Versicherungsschutz.

Was ist versichert?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des LSB und seiner Mitgliedsorganisationen und Vereine, Fördervereine sowie Trägervereine und Stiftungen (nachstehend „Vereine“ genannt) aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit.

Sind auch Personen versichert?

Natürlich, denn ohne Menschen funktionieren Vereine nicht. Daher ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht folgender Personen mitversichert.

- Mitglieder des Vereinsvorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft.
- Sämtliche übrigen Vereinsmitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke der versicherten Vereine (z.B. satzungsgemäße Veranstaltungen)
- Sämtliche übrigen Angestellten und Arbeiter (z.B. hauptamtliche Trainer, Sportlehrer) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Verein verursachen (z.B. als Helfer bei Auf- und Abbauarbeiten)
- Ehrenamtlich oder nebenamtlich tätige Personen während der Tätigkeit für den versicherten Verein, z.B.
 - von Nichtmitgliedern als Begleiter von Jugendlichen und Kindern bei Veranstaltungen und im Rahmen von Betreuungstätigkeiten, die im Auftrag der Vereine durchgeführt werden.
 - von Nichtmitgliedern als Begleiter von behinderten Sportlern, sofern deren Begleitung erforderlich ist.

Was bedeutet in diesem Zusammenhang Subsidiarität?

Der Haftpflichtversicherungsvertrag soll die Existenz der Vereine bei Ansprüchen Dritter schützen. Damit der Vertrag auch in Zukunft durch die Gemeinschaft der Sportler finanzierbar bleibt, ist eine Subsidiaritätsklausel vereinbart.

Ist ein Schädiger persönlich bekannt, und das ist bei den meisten Schadenereignissen der Fall, so hat zuerst der persönlich bekannte Schädiger seine eigene private Haftpflicht zu bemühen. Stellt sich bei seinem Versicherer heraus, dass z.B. Schäden durch ehrenamtlichen Einsatz oder der Verlust fremder Schlüssel nicht versichert sind und es kommt daraufhin zur Ablehnung, so greift der Versicherungsschutz des LSB.

Gleiches gilt, wenn anderweitiger Versicherungsschutz z.B. eine Tierhalterhaftpflicht, Bootshaftpflicht oder Vergleichbares existiert. Auch in diesen Fällen ist erst der Versicherungsschutz des Verursachers heranzuziehen.

Wann benötige ich als Trainer oder Übungsleiter separaten Versicherungsschutz?

So lange man in dem geschlossenen System des Landessportbundes agiert, selbst wenn man als hauptberuflicher, also bei einem Verein oder Verband angestellter Trainer ist, greift der Versicherungsschutz über den LSB.

Beginnen Sie aber außerhalb des Vereinsbetriebes z.B. Reitunterricht zu geben, geben Sie Yogakurse auf eigene Rechnung und nicht innerhalb der Vereinsstruktur oder wenn Sie für kommerzielle Unternehmungen (z.B. Fitnessstudios) nebenher Sportangebote geben, benötigen Sie eine eigene Berufshaftpflicht als Sporttrainer.

Welche Versicherungssummen stehen zur Verfügung?

10.000.000 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
100.000 Euro für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache der Versicherungssumme.

Wonach richtet sich die Höhe der Entschädigung?

Bei Personenschäden werden Vergleichsurteile zugrunde gelegt, wie hoch die Entschädigungsleistung, z.B. ein Schmerzensgeld, ausfällt.

Bei Sachschäden regulieren Haftpflichtversicherer immer nur den Zeitwert der geschädigten Sache. Ist die „zerrissene Hose“ bereits drei Jahre alt, so wird man nicht die 80 Euro für eine entsprechende neue Hose bekommen, sondern nur noch einen Restwert (vielleicht 20 Euro). In Sportarten, wo das Material eine große Rolle spielt empfehlen wir daher zwingend den Abschluss von separaten Versicherungen, z.B. eine Boots-Kaskoversicherung für Ruder-, Paddel-, Segel und Motorboote, eine Fahrradversicherung oder ähnliches.

Gleiches gilt auch für Vereinsgebäude, Inhalte von Geschäftsstellen oder für das Gerätehäuschen auf dem Vereinsgrundstück.

Wie ist der Geltungsbereich?

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle. Diese ist in Canada und den USA aufgrund der besonderen Rechtssituation eingeschränkt.

Welche Veranstaltungen sind versichert?

Der Begriff der Veranstaltung ist sehr weit gefasst. Jedes Heimspiel ist im Prinzip eine kleine Veranstaltung.

Im Vertrag ist formuliert, dass alle satzungsgemäßen Veranstaltungen, wie z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen, Sportveranstaltungen, Schulungen, Festumzüge, Spiel- und Sommerfeste, usw. zu den versicherten Veranstaltungen gehören.

Ist der Abschluss einer eigenständigen Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für unser Vereinsgebäude /-grundstück notwendig?

Als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (z.B. Sport- und Kinderspielplätze, Vereinshäuser, Schießstände, Bootsstege, Frei- und Hallenschwimbäder) genießen Sie Versicherungsschutz, sofern die Gebäude und Grundstücke ausschließlich dem Verbands- oder Vereinsbetrieb dienen.

Versichert sind hierbei Schäden infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die den Verbänden oder Vereinen in den genannten Eigenschaften obliegen., z.B. bauliche Instandhaltung,

Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteigen und Fahrdamm.

Benötigen wir bei Bauvorhaben eine Bauherrenhaftpflichtversicherung?

Egal ob es sich um einen Gebäudeneubau, eine Gebäudesanierung, Renovierungsarbeiten im Clubraum oder das Aufstellen eines Flutlichtmastes auf dem Vereinsgelände handelt, genießen Sie als Bauherr Versicherungsschutz über den Vertrag. Das Bauvorhaben muss nicht angemeldet sein. Die Bausumme ist ohne Relevanz.

Wir nutzen nur fremde Sportanlagen und Räumlichkeiten. Wie sieht es aus mit Mietsachschiäden?

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Benutzung fremder Sportanlagen, Gebäude und Räume (gleichgültig, ob im Eigentum der öffentlichen Hand oder von Privaten).

Was passiert, wenn uns Schlüssel abhandenkommen?

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln. Hierzu gehören Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen.

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 Euro pro Schadenfall.

Der Versicherungsnehmer trägt an jedem Schadensfall 50 Euro selbst.

Wir haben eine eigene Schließanlage eingebaut. Ist die auch versichert?

Nein, denn wenn jetzt ein Mitglied oder ein Mitarbeiter einen Schlüssel verliert wird kein Dritter geschädigt. Vielleicht hat das schädigende Vereinsmitglied eine private Versicherung, die dem Verein den Schaden ersetzt. Andernfalls hilft nur eine separate Versicherung der Schließanlage.

Für unser Spielfest haben wir uns Spielgeräte und Mobiliar geliehen, wie sieht es damit aus?

Mitversichert sind auch Mietsachschiäden an einmalig zu satzungsgemäßen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen, wie z.B. Hüpfburgen, Bierischgarnituren, Pavillons und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, nicht jedoch an Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen aller Art und Fahrrädern.

Ausgeschlossen sind dabei Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

Die Höchstersatzleistung bei einem solchen Schadenereignis beläuft sich auf 5.000 Euro.

Unser Verein hat eigene Pferde. Sind diese versichert?

Sofern das Eigentum des Vereins nachgewiesen werden kann und die Pferde ausschließlich zum satzungsgemäßen Betrieb durch die Mitglieder genutzt werden existiert der Versicherungsschutz für die vereinseigenen Pferde.

Und unser Wachhund?

Wenn dieser tatsächlich dem Verein gehört (Nachweis erforderlich) und auf dem Gelände gehalten wird, dann ist auch hier die Haftpflicht aus der Tierhaltung gegeben.

Wir führen in diesem Jahr eine Reitveranstaltung durch, worauf müssen wir achten?

Die Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen sind vom Versicherungsschutz erfasst.

Was ist mit Ärzten, die auf unserer Veranstaltung für 1. Hilfe anwesend sind?

Oft haben Ärzte keine eigene Berufshaftpflicht, da sie z.B. über ein Krankenhaus versichert sind. Werden sie durch den Verein im Übungsbetrieb (z.B. Koronarsport) oder bei Veranstaltungen (z.B. einem Reitturnier) eingesetzt, so genießen sie Versicherungsschutz, sofern sich ihr Einsatz auf die Erstversorgung/ die Notfallversorgung beschränkt. Die klassische (abrechenbare) Behandlung ist nicht versichert. Dieses Prinzip gilt auch für Veterinärmediziner auf Reitveranstaltungen.

Welche Schäden sind durch Internetnutzung des Vereins abgesichert?

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. Internet, per Email oder mittels Datenträger.

Für unsere Schießstätte als Schützenverein verlangt die Polizei einen Nachweis des Versicherungsschutzes nach Schießstättenverordnung?

Sofern Sie im LSB Mitglied sind, stellt Ihnen die Feuersozietät eine entsprechende Versicherungsbestätigung aus, denn auch hier ist der Versicherungsschutz gemäß der aktuellen Fassung des Waffengesetzes gegeben.

Wir haben als Verein eigene Segelboote und einen Kran – was müssen wir beachten?

Vereinseigene Segelboote sind mitversichert. Dies betrifft den Trainings- wie auch den Regattabetrieb.

Private Boote der Mitglieder sind subsidiär versichert, wenn sie ebenfalls im Regatta oder Trainingsbetrieb des Vereins eingesetzt werden.

Einzelfahrten müssen von Trainern angeordnet und dokumentiert sein. Nur mal bei gutem Wind segeln, außerhalb der offiziellen Trainingszeiten, ist keine Trainingseinheit!

Da Boote nicht nur durch schuldhaftes Verhalten anderer geschädigt werden können, ist es dringend anzuraten, die Boote auch Kasko zu versichern!

Ein solcher Schaden wäre z.B. der herunterfallende Ast bzw. das losgerissene Boot bei einem Sturmereignis (auch Böen größer Windstärke 8) oder der Transportschaden.

Zwei vereinseigene Boote bei einem vereinseigenen Training können sich auch nicht schuldhaft schädigen. Dies ist der klassische Eigenschaden.

Schäden am Boot durch Slippen oder Kranen sind nicht versichert. Allerdings fällt der Besitz dieser Anlagen unter den Versicherungsschutz.

Und was ist mit Motorbooten?

Motorboote sind als Trainer- oder Regattabegleitboot während derartiger Veranstaltungen versichert und als Rettungsboote in dieser Eigenschaft.

Wie steht es um das Reiserecht?

Vereinsfahrten, die dem satzungsgemäßen Betrieb dienen, wie z.B. das Trainingslager der Fußballmannschaft oder die Wanderfahrt der Wanderabteilung, sind über den Haftpflichtvertrag erfasst.

Hingegen benötigen Vereine und Verbände eine zusätzliche Haftpflichtversicherung, die Reisen anbieten und sich dabei, über die Mitgliedschaft hinaus, dem Reisemarkt öffnen.

Beinhaltet der Versicherungsschutz auch eine Umwelt-Basisversicherung?

Eingeschlossen ist die

- Gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen.

Dies beinhaltet z.B. Schäden durch sog. Kleingebinde (bis zu 500 Liter) von Lacken, Ölen, Fetten, Benzin.

Nicht versichert sind hingegen Risiken, die sich aus dem Besitz oder Betrieb von Öltankanlagen ergeben.

- Gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Was passiert bei vertraglich übernommener gesetzlicher Haftpflicht?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die vom Versicherungsnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Beschaffenheit und Benutzung von Sportanlagen einschließlich der dazu gehörenden Gerätschaften, sonstigen Anlagen, Gebäude und Räume.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sportanlagen einschließlich der Gerätschaften sowie sonstiger Anlagen, Gebäude und Räume.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden wegen Abnutzung.

Voraussetzung dieses Versicherungsschutzes ist, dass bei Übernahme der zur Benutzung zur Verfügung gestellten Sportanlage und Gerätschaften, der sonstigen Anlagen, Gebäude und Räume der ordnungsgemäße Zustand überprüft wird und etwaige Mängel sofort reklamiert werden.

Welche Risikobegrenzungen beinhaltet der Vertrag?

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- bei privaten Übungen, Ferien- und Vergnügungsfahrten,
- als privater Tierhalter,
- als gewerblicher Tierhüter,
- aus Tribünenbau,
- aus der Ausübung des Berufes von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgt,
- aus Halten und Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzung oder Lenken von Kraft-, Luft-, und Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt,
- aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse,
- aus Risiken aus dem Besitz und Betrieb von Öltankanlagen,
- aus gewerblichen oder gewerbeähnlichen Betrieben aller Art, auch Forschungsstätten,
- aus Beschädigung von Wasserfahrzeugen anlässlich der Benutzung von Slip- bzw. Krananlagen.

Welche Obliegenheiten habe ich zu erfüllen – wie melde ich den Schaden?

Kommt es zu Ansprüchen gegen Sie als Versicherungsnehmer, so

- ist dieser unverzüglich mit der Sport Haftpflicht Schadenmeldung des entsprechenden LSB über die defendo Assekuranzmakler GmbH dem Versicherer zu melden.
- sind dem Geschädigten keine Schuldanerkenntnisse oder Schadenzahlungen zu leisten.
- ist kein eigener Anwalt einzuschalten. Hier können Wünsche geäußert werden, dennoch entscheidet der Versicherer welcher Anwalt beauftragt wird.

Gibt es Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten?

Aufgrund der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist

(Auskunftsobliegenheiten), und dem Versicherer die sachgerechte Prüfung der Leistungspflicht insofern ermöglichen, als Sie alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

In dem Formular ist die Frage nach dem Verursacher gestellt. Was ist, wenn ich den Verursacher nicht kenne?

Die meisten Schäden sind durchaus einem Verursacher zuzuordnen. Dies ist auch wichtig, um das vertraglich vereinbarte Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung zu bringen. Auf diese Weise bleibt der Versicherungsvertrag für die Gemeinschaft des Sports bezahlbar. Wenn tatsächlich z.B. eine Gruppe jugendlicher Sportler einen Schaden verursacht hat und keiner war es gewesen, so ist dort die Aufsichtsperson, die in diesem Fall möglicher Weise die Aufsichtspflicht verletzt hat, zu benennen. Greift z.B. deren privater Haftpflichtversicherungsschutz nicht bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit, so dient die Ablehnung des privaten Versicherers als Grundlage für die Regulierung durch den LSB-Versicherer. Wir erinnern uns – berechnete Ansprüche werden befriedigt und unberechnete Ansprüche werden durch den Versicherer abgewehrt.

In welchen Fällen ist der Versicherer von der Leistung frei?

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie den Anspruch auf Versicherungsleistung.